



Rechte Leistungen und Ansprüche im Überblick



Mein Ratgeber – Tipps, Tricks & Trainings



VisusVital – Gemeinsam für mehr Lebensqualität.

VisusVital, der Patientenservice von Bayer, möchte Ihnen und Ihren Angehörigen im Umgang mit Ihrer Erkrankung Unterstützung bieten und dabei helfen, Ihre Lebenssituation bestmöglich zu gestalten.

Vor, während und nach Ihrer Therapie stehen wir Ihnen mit Tipps und Tricks zur Seite, damit Sie Ihren Alltag sicher und eigenständig bewältigen können.

Gemeinsam für mehr Lebensqualität – für dieses Ziel stehen wir ein und wir möchten es zusammen mit Ihnen und Ihrem Arzt erreichen.



Inhaltsverzeichnis

05 Hilfsmittel, die das Leben erleichtern

Welche Hilfsmittel gibt es?

Wer finanziert die Hilfsmittel?

Welche Hilfsmittel werden von der Krankenkasse finanziert?

08 Behinderung anerkennen lassen

Der Schwerbehindertenausweis

Merkzeichen

Mögliche Vergünstigungen bei einer Schwerbehinderung

Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen

12 Blindengeld, Blindenhilfe und Sehbehindertengeld

Welche medizinischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Wer ist der zuständige Leistungsträger?

Was ist die Blindenhilfe?

15 Leistungen der Pflegekasse

Wie kann ein Antrag gestellt werden?

Was passiert, nachdem Sie einen Antrag gestellt haben?

Wie legt man Widerspruch ein?

18 Rechtsberatung und Vertretung

Wo kann ich weitere Hilfestellung bekommen?

19 Wichtige Anlaufstellen im Überblick

Liebe Leserin, lieber Leser,

VisusVital möchte Sie bei vielen Dingen des täglichen Lebens unterstützen. Wir möchten Ihnen helfen, die Herausforderungen, mit denen Sie täglich konfrontiert werden, trotz Ihrer Seheinschränkung zu meistern.

Eine Herausforderung stellt dabei sicher das Zurechtfinden in Gesetzestexten dar. Häufig wissen Betroffene nicht, welche Rechte Sie haben und welche Leistungen Ihnen zustehen und sie im Leben unterstützen können.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie über Leistungen und Ansprüche informieren, die Ihnen zustehen, und Sie durch komplizierte Sozialgesetze lotsen, um Sie zur Wahrnehmung Ihrer Rechte zu ermutigen.

Ihr VisusVital Serviceteam





Hilfsmittel, die das Leben erleichtern

Das Leben mit einer Seheinschränkung ist gerade zu Beginn einer Erkrankung nicht immer leicht. Viele Fragen stehen im Raum, wie z. B. „Wie werde ich unterstützt?“ oder „An wen kann ich mich bei Fragen wenden?“.

Welche Hilfsmittel gibt es?

- **Vergrößernde optische Hilfsmittel:** Lupen, Lupenbrillen und Monokulare
- **Kontraststeigernde Hilfsmittel:** Leuchtmittel und Spezialgläser
- **Elektronische Hilfsmittel:** Bildschirmlesegeräte, Vorlesegeräte, Abspielgeräte für Hörbücher und Farberkennungsgeräte
- **Weitere Hilfsmittel:** sprechende Uhren oder Blutdruckmessgeräte

Gemeinsam mit Ihrem Augenarzt sollten Sie über mögliche Hilfsmittel sprechen. Darüber hinaus kann auch ein **spezialisierte Augenoptiker** über mögliche Hilfsmittel aufklären. Sie bieten eine **individuelle Sehberatung** und eine Versorgung mit erforderlichen Hilfsmitteln für sehbeeinträchtigte Menschen.

Ob sich auch in Ihrer Nähe ein spezialisierter Augenoptiker befindet, erfahren Sie im Internet unter:

www.low-vision-kreis.de oder **www.zva.de**

Auch bei den Verbänden – wie z. B. beim AMD-Netz, dem Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) oder der PRO RETINA – erhalten Sie Informationen zu möglichen Hilfsmitteln.

Wer finanziert die Hilfsmittel?

In der Regel übernimmt die **Krankenkasse** die Finanzierung der Hilfsmittel. Bei gesetzlich Versicherten entscheidet meist der **Medizinische Dienst der Krankenversicherung** (MDK), ob die Kosten von der Krankenkasse übernommen werden können. Allerdings müssen Sie, auch wenn die Kosten von der Versicherung getragen werden, einen Teil der Kosten selbst leisten. Die Zuzahlung beträgt in der Regel zwischen fünf und zehn Euro.

Die Zuzahlung kann auf Antrag des Versicherten bei der Krankenkasse entfallen, wenn die Belastungsgrenze innerhalb des Kalenderjahres erreicht wurde. Die Belastungsgrenze beträgt 2% des jährlichen Bruttoeinkommens.

Bei der **privaten Krankenversicherung** kommt es auf den individuellen Versicherungsvertrag an. Informationen zu Hilfsmitteln können Sie bei Ihrer jeweiligen Krankenkasse erhalten.

Werden die Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen, so kann unter bestimmten Voraussetzungen der **Sozialhilfeträger**, die **deutsche Rentenversicherung** oder die **Unfallversicherung** zuständig sein.



Welche Hilfsmittel werden von der Krankenkasse finanziert?

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkasse führt ein **Hilfsmittelverzeichnis**, in dem die Hilfsmittel aufgelistet sind, die von der Krankenkasse erstattet werden können. Unterteilt ist das Hilfsmittelverzeichnis in Produktgruppen (PG). Für Sie interessante Blindenhilfsmittel und Sehhilfen finden Sie unter den Produktgruppen PG07 und PG25.

Im Verzeichnis finden Sie u. a. folgende Hilfsmittel:

- **Brillengläser**
- **Lupen**
- **Spezielle Gläser**
- **Spezielle Linsen**
- **Blindenlangstöcke**
- **Elektronisch vergrößernde Sehhilfen**
- **Elektronische Blindenleitgeräte**

Das gesamte Hilfsmittelverzeichnis finden Sie unter:

<https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de>

Private Krankenversicherer haben in der Regel einen geschlossenen Hilfsmittelkatalog, in dem jede Versicherung eigenständig entscheidet, welche Hilfsmittel erstattet werden.

Weitere Auskunft über erstattungsfähige Hilfsmittel erhalten Sie von Ihrer zuständigen Krankenkasse.



Behinderung anerkennen lassen

Eine Seheinschränkung oder Blindheit führt häufig dazu, dass Sie Ihr Leben neu ordnen müssen. Je nach Sehbeeinträchtigung kann es zu einer Benachteiligung im Alltag oder im Beruf kommen. Um Nachteile aufgrund der Behinderung zu vermeiden beziehungsweise um Nachteile auszugleichen, können Sie die **Feststellung des Grades der Behinderung** und die **Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises** beantragen.

Der Grad der Behinderung (kurz GdB) ist eine Maßeinheit zur Definition der Beeinträchtigung durch die Behinderung. Angegeben wird der GdB in Zehnerschritten (20–100). Ab einem GdB von 50 wird von einer Schwerbehinderung gesprochen. Erst durch eine Feststellung des Behinderungsgrades können Sie Ansprüche geltend machen.



Der Schwerbehindertenausweis

Der Schwerbehindertenausweis kann durch ein **Verwaltungsverfahren** beantragt werden. Das Verfahren besteht aus folgenden vier Schritten:

1. Antrag einholen

Das Antragsformular ist kostenfrei bei der zuständigen Behörde, meistens beim Versorgungsamt, erhältlich und kann auch im Internet ausgedruckt werden. Dem Antragsformular sollten direkt aktuelle Arztbriefe und Untersuchungsunterlagen beigelegt werden.

2. Antrag stellen

Legen Sie dem Antrag, soweit vorhanden, ärztliche Bescheinigungen als Kopie bei, um das Verfahren zu beschleunigen. Zudem ist es hilfreich, wenn Sie Ihren Arzt über die Antragsstellung informieren. Nach Antragstellung wird von der zuständigen Behörde der Grad der Behinderung und gegebenenfalls ein Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis festgelegt.

Mitarbeiter der zuständigen Behörde, der Sozialdienst des Krankenhauses oder Ihr **Blinden- und Sehbehindertenverband** können Ihnen beim Ausfüllen des Antrages helfen.

3. Eingangsbestätigung

Der Antragsteller erhält nach Eingang eine Bestätigung.

4. Feststellungsbescheid

Der Grad der Behinderung wird mitgeteilt. Die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises erfolgt erst ab einem GdB von 50. Sollten Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sein, können Sie Widerspruch einlegen. Es ist ratsam, vorher mit Ihrem Arzt über Erfolgsaussichten zu sprechen.

Merkzeichen

In Verbindung mit dem Grad der Behinderung können folgende **Merkzeichen**, die für Vergünstigungen wichtig sind, im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden.

Merkzeichen	Erläuterung
aG	Außergewöhnliche Gehbehinderung
Bl	Blindheit
B	Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson
H	Hilflosigkeit (bei Blindheit und hochgradiger Sehbehinderung)
RF	Rundfunkgebührenbefreiung möglich (bei Blindheit und hochgradiger Sehbehinderung; GdB mindestens 60)
G	Erhebliche Gehbehinderung
Gl	Gehörlos

Mögliche Vergünstigungen bei einer Schwerbehinderung je nach Merkzeichen

- Erhöhter Schutz vor Kündigung
- Besondere Rücksicht im Arbeitsleben (z. B. Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche pro Jahr)
- Hilfe zur Erlangung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes
- Vergünstigte oder kostenlose Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Steuerliche Vorteile (Höhe abhängig vom Grad der Behinderung)
- Besondere Wohnungsbauförderung
- Befreiung von der Kfz-Steuer

- Nutzung von Behindertenparkplätzen
- Preisermäßigung bei Eintrittskarten
- Häusliche Pflege
- Rundfunkgebührenermäßigung und/oder Gebührenermäßigung beim Telefonanschluss
- Ermäßigungen im innerdeutschen Flugverkehr (Auskünfte erteilen die Fluggesellschaften)
- Vergünstigungen bei dem Erwerb von Hilfsmitteln

Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen

Personen mit einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 30 können auf Antrag schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden. Mit einer Gleichstellung erlangen Sie grundsätzlich den gleichen Status wie **schwerbehinderte Menschen**. Demnach haben Sie im Arbeitsschutzgesetz die gleichen Ansprüche wie Schwerbehinderte. Allerdings stehen Ihnen in der Regel alle Vergünstigungen eines Schwerbehinderten, wie Zusatzurlaub oder unentgeltliche Beförderung, zu. Mögliche positive Auswirkungen der Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen sind:

- Besonderer **Kündigungsschutz**
- Besondere **Einstellungs-/Beschäftigungsanreize** für Arbeitgeber durch Lohnkostenzuschüsse sowie Berücksichtigung bei der Beschäftigungspflicht
- Hilfen zur **Arbeitsplatzausstattung**
- Betreuung durch **spezielle Fachdienste**

Außerdem finden Sie Näheres zu möglichen **steuerlichen und arbeitsrechtlichen Nachteilsausgleichen** sowie eine Übersicht der finanziellen Leistungen nach Bundesländern auf folgender Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

www.einfach-teilhaben.de



Blindengeld, Blindenhilfe und Sehbehindertengeld

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass Sie Anspruch auf **finanzielle Leistungen** haben. Beispielsweise sind das **Blindengeld** und das **Sehbehindertengeld** eine finanzielle Unterstützung für blinde oder sehingeschränkte Menschen und dienen zum Ausgleich von Mehrausgaben aufgrund der Behinderung. Auch dienen sie zur **Förderung von Schulungen**, um die Selbstständigkeit zu erhalten.

Die Voraussetzung für den Anspruch auf Blinden- bzw. Sehbehindertengeld ist der Nachweis der Blindheit bzw. einer hochgradigen Sehbeeinträchtigung. Als Entscheidungsgrundlage wird häufig ein augenärztliches Gutachten herangezogen. Zudem kann ein Schwerbehindertenausweis als Nachweis dienen, wenn das Merkzeichen „BI“ eingetragen ist.



Welche medizinischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Voraussetzungen für Leistungen wegen Blindheit:

- Sehschärfe beträgt auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als **0,02**
- vergleichbar schwere Beeinträchtigung der Sehfähigkeit

Voraussetzungen für Leistungen wegen hochgradiger Sehbehinderung:

- Sehschärfe beträgt auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als **0,05**
- vergleichbar schwere Beeinträchtigung der Sehfähigkeit



Wer ist der zuständige Leistungsträger?

Zunächst muss unterschieden werden, welche Ursache die Blindheit oder Sehbehinderung hat. Falls die Sehschädigung auf einen **Berufsunfall oder den Kriegs- bzw. Wehrdienst** zurückzuführen ist, erbringt die zuständige **Berufsgenossenschaft** entsprechende Leistungen beziehungsweise es besteht Anspruch nach dem **Bundesversorgungsgesetz**.

Liegt keine der bereits genannten Ursachen vor, haben Sie Anspruch aufgrund **landesgesetzlicher Regelungen**. Hierbei ist Ihr Wohnsitz entscheidend, denn die Regelungen, die das Blinden- und Sehbehindertengeld betreffen, ist Sache der Länder. Die Höhe der Leistung ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Der Antrag kann bei **Gemeinde- oder Kreisverwaltungen oder bei den Landschaftsverbänden** gestellt werden. Hier erhalten Sie auch eine Beratung bei Fragen zum Blinden- und Sehbehindertengeld.

Was ist die Blindenhilfe?

Neben dem landesrechtlich geregelten Blindengeld gibt es zusätzlich die **bundesrechtlich geregelte Blindenhilfe**. Ähnlich wie das Blinden- und Sehbehindertengeld dient die Blindenhilfe auch zum Nachteilsausgleich einer Behinderung. Anspruch auf Blindenhilfe kann aufgrund eines geringen Einkommens und Vermögens bestehen.





Leistungen der Pflegekasse

Aufgrund zusätzlicher Erkrankungen kann es sein, dass Sie bestimmte Bereiche, wie Körperpflege, Mobilität oder die hauswirtschaftliche Versorgung, nicht mehr aus eigener Kraft bewältigen können. Bei dem Bedarf von **körperlicher Pflege** können Sie bei der zuständigen Pflegekasse Leistungen beantragen.

Allerdings kann es sein, dass das Blindengeld gekürzt wird, wenn Leistungen aufgrund der Pflegebedürftigkeit gezahlt werden.

Wie kann ein Antrag gestellt werden?

Um Leistungen aufgrund der Pflegebedürftigkeit beziehen zu können, müssen Sie zunächst einen Antrag bei der **zuständigen Pflegekasse** stellen. Der Antrag kann formlos erfolgen. Daraufhin wird individuell geprüft, wie hoch der pflegerische Aufwand für die körperliche Pflege sowie die hauswirtschaftliche Versorgung ist.

Laut Gesetz gelten Personen als pflegebedürftig, wenn eine körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung vorliegt, weswegen sie voraussichtlich Hilfe bei den Verrichtungen des täglichen Lebens für mindestens sechs Monate benötigen (§14 SGB XI). Der Sozialdienst des Krankenhauses kann unterstützen. Begutachtung ist auch im Krankenhaus möglich.

Was passiert, nachdem Sie einen Antrag gestellt haben?

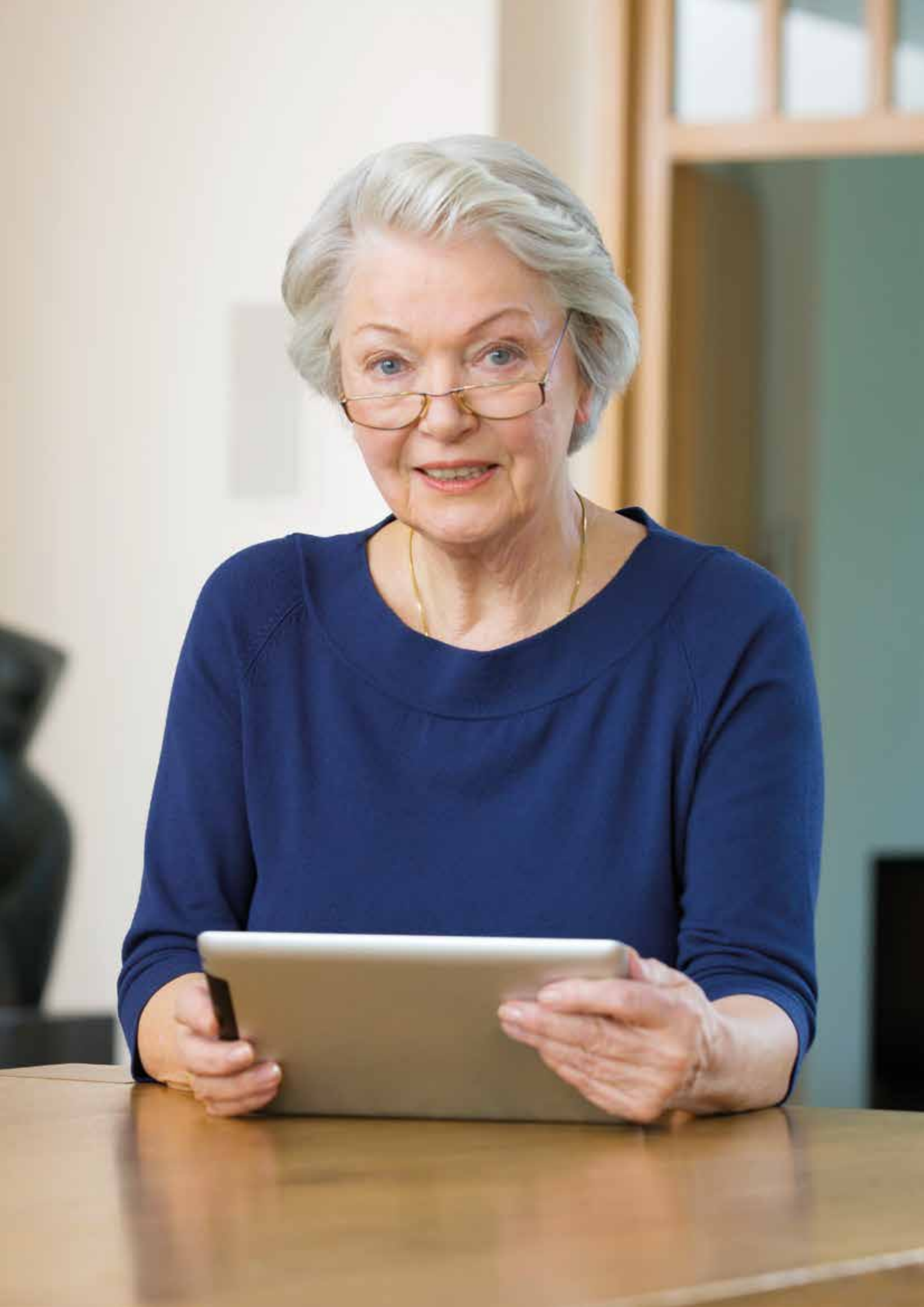
Nach Antragsstellung wird der **Medizinische Dienst der Krankenversicherung** (MDK) beauftragt, die Pflegebedürftigkeit festzustellen. Daraufhin erfolgt ein angemeldeter Besuch des MDK.

Anhand der individuellen Hilfsbedürftigkeit wird vom Gutachter des MDK die Höhe der zu erbringenden Leistung ermittelt und eine Stufe der Pflegebedürftigkeit empfohlen.

Hilfreich ist es, wenn Sie vor dem Besuch ein **Pflegetagebuch** führen. Hier können Sie den Zeitaufwand und den Namen der pflegenden Person für die erforderliche Leistung festhalten.

Wie legt man Widerspruch ein?

Sind Sie mit dem Bescheid eines Leistungsträgers nicht einverstanden, so können Sie versuchen, in einem persönlichen Gespräch den Sachverhalt aus Ihrer Sicht darzustellen. Können Sie sich nicht einigen, besteht die Möglichkeit, einen **schriftlichen Widerspruch** einzureichen. Die Frist für einen Widerspruch endet einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids.





Rechtsberatung und Vertretung

Die Rechtsberatung spielt für sehbehinderte Menschen eine wichtige Rolle. Durch eine qualifizierte Rechtsberatung ist eine vollständige Wahrnehmung der zustehenden Rechte der Betroffenen möglich. Die Beratung kann durch Selbsthilfeorganisationen oder durch Rechtsanwälte erfolgen. Dabei können Zivil-, Arbeits- und das Sozialrecht sowie weitere Rechtsgebiete abgedeckt werden. Darüber hinaus ist eine gerichtliche und eine nicht gerichtliche Vertretung möglich.

Wo kann ich weitere Hilfestellung bekommen?

Weitere Unterstützung erhalten Sie bei den zuständigen Leistungsträgern, wie z. B. bei Ihrer Krankenkasse oder Ihrer Pflegekasse.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich Unterstützung bei Verbänden oder Vereinen zu holen. Auf der rechten Seite finden Sie dazu einen Überblick.





Wichtige Anlaufstellen im Überblick

Verbände:

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.

Rungestraße 19 · 10179 Berlin

Telefon: 030/28 53 87 0 · E-Mail: info@dbsv.org · www.dbsv.org

PRO RETINA Deutschland e.V.

Vaalser Straße 10 · 52074 Aachen

Telefon: 0241/87 00 18 · E-Mail: pro-retina@t-online.de
www.pro-retina.de

Tipp: Auf diesen Internetseiten finden Sie zudem Adressen von Vereinen in Ihrer Nähe.

Vereine:

Low Vision Kreis e.V.

Stadtplatz 6 · 85368 Moosburg

Telefon: 08761/72 59 88 9 · E-Mail: info@low-vision-kreis.de
www.low-vision-kreis.de

AMD-Netz NRW e.V.

Hohenzollernring 56 · 48145 Münster

Telefon: 01805/77 47 78 · E-Mail: info@amd-netz.de
www.amd-netz.de

Tipp: Auf diesen Internetseiten finden Sie zudem Adressen von spezialisierten Optikern in Ihrer Nähe.

Hilfsmittelberatung:

atz-Hörmedien für Sehbehinderte und Blinde e.V.

Postfach 1421 · 37594 Holzminden

Telefon: 05531/71 53 · E-Mail: atz@blindENZEITUNG.de
www.blindENZEITUNG.de

Deutscher Hilfsmittelvertrieb gem. GmbH

Bleekstraße 26 · 30559 Hannover

Telefon: 0511/95 46 50 · E-Mail: info@deutscherhilfsmittelvertrieb.de
www.deutscherhilfsmittelvertrieb.de

Tipp: Sie können sich auch telefonisch beraten lassen.

Ihre Adresse:

Vorname/Name:

.....

Straße:

.....

PLZ/Ort:

.....

Datum/Unterschrift

.....

**Ausfüllen,
ausschneiden, falten,
kleben und versenden.**

*Hier falten und
zusammenklappen!*



Einwilligungserklärung:

Bei den von mir angegebenen Daten handelt es sich um persönliche Daten, deren Erhebung, Nutzung und Verarbeitung nur mit meiner ausdrücklichen Einwilligung möglich ist. Bayer Vital sichert zu, dass die Daten streng vertraulich unter strikter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt werden. Zur technischen Durchführung der Datenverarbeitung werden teilweise externe Dienstleister eingeschaltet, die denselben Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen und die unbedingte Einhaltung der Datenschutzgesetze gewährleisten. Ich bin damit einverstanden, dass Bayer Vital meine Daten zur Zusendung des angeforderten Artikels verarbeitet.



Bitte senden Sie mir eine Unterschriftenschablone an meine auf der Rückseite angegebene Adresse.

Kostenfreies
Muster für Sie!



Porto
bezahlt
Empfänger

Deutsche Post 
WERBEANTWORT

Bayer Vital GmbH
Patientenkommunikation
Geb. K56
51366 Leverkusen



VISUSVITAL

Gemeinsam für mehr Lebensqualität.
Eine Initiative von Bayer.

**Weitere Informationen
erhalten Sie unter:**



0800/55 66 33 7

Gebührenfrei aus dt. Netzen



www.VisusVital.de

